

RS Vwgh 2007/9/19 2004/13/0050

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.2007

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §4;

EStG 1988 §6;

KStG 1988 §12 Abs2;

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 18. April 2007, 2003/13/0053, ausgeführt hat, sind die Anschaffungskosten einer Beteiligung und deren Teilwert - auf Ebene jedes Beteiligungsunternehmens - unabhängig voneinander zu beurteilen (vgl. das Erkenntnis vom 28. November 2001, 99/13/0254, mit weiteren Nachweisen). Damit ist aber auch bei Zwischengesellschaften in Hinblick auf "durchaktivierte" Zuschüsse in Bezug auf das solcherart gegebene Wirtschaftsgut der Beteiligung eine Teilwertabschreibung möglich. Diese auf den Bewertungsvorschriften beruhende steuerrechtliche Beurteilung hinsichtlich des einer Beteiligung beizulegenden Wertes kann auch nicht mit der Bestimmung des § 12 Abs. 2 KStG 1988 in der Fassung vor dem StRefG 2005 begründet werden, weil die Erfolgsneutralität der Einlage grundsätzlich nichts an der Verpflichtung zur Vornahme einer Teilwertabschreibung auf die jeweilige Beteiligung ändert, wenn dem Zuschuss keine entsprechende Werthaltigkeit der Beteiligung entspricht (vgl. z.B. Bertl/Hirschler, Behandlung von Großmutterzuschüssen im Handels- und Steuerrecht, RWZ 1998/5, 138 ff; sowie zur - nunmehrigen - Einschränkung der Teilwertabschreibungen bei Zwischenkörperschaften durch das StRefG 2005, BGBI. I Nr. 57/2004, Kauba, SWK 2004, S 399 ff, und SWK 2004, S 600 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004130050.X03

Im RIS seit

16.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at